



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Juli 2019 | Seite 235 - 239

INHALT

SEITE 235: **Datenschutzrecht**
DSGVO: Bußgelder auch für Privatpersonen!

SEITE 236: **Verbraucherschutzrecht**
Bundesgerichtshof:
Matratzen sind keine Hygieneartikel

SEITE 238: **Reiserecht**
Bundesgerichtshof:
Haftung eines Reiseveranstalters von
Pauschalreisen bei Unfällen im Hotel

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Juli 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

DSGVO: Bußgelder auch für Privatpersonen!

Privatperson erhält Bußgeld wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung

Bußgelder nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch für Privatpersonen? Bisher ging man davon eher nicht aus. Ein Fall aus Sachsen-Anhalt zeigt nun das Gegenteil und hebt hervor, warum es auch privat wichtig ist den Unterschied zwischen CC: und BCC: beim eigenen E-Mail-Versand zu kennen.

BCC: („blind carbon copy“) zu Deutsch: Blindkopie dient dazu, sichergehen zu können, dass beim Versand einer E-Mail an mehrere Empfänger, nicht jeder die E-Mail-Adressen der anderen Empfänger, sondern nur seine eigene, angezeigt bekommt.

Weil ein Mann aus Merseburg dies offenbar nicht wusste, oder schlicht nicht beherzigt hat, wurde ihm von der Aufsichtsbehörde ein Bußgeld in Höhe von etwa 2.000,00 EUR auferlegt.

Vorgeworfen wird dem Mann zwischen Juli und September 2018 mehrere E-Mails mit personenbezogenen E-Mail-Adressen eben nicht über BCC: an die Empfänger verschickt zu haben. Die versandten Mails sollen in einem offenen Verteiler über CC: verschickt worden sein.

Berechtigterweise kann man sich nun die Frage stellen, warum der Mann, als Privatperson, überhaupt einen Verstoß gegen die DSGVO begehen kann.

Der Anwendungsbereich der DSGVO ist grundsätzlich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eröffnet.

Eine Beschränkung auf Unternehmen sieht die Verordnung entgegen landläufiger Meinungen nicht vor. Ausgeschlossen ist der Anwendungsbereich der DSGVO nur dann, wenn natürliche Personen im persönlichen oder familiären Bereich tätig werden.

Hiervon umfasst sein soll beispielsweise ein gemeinsamer Familienverteiler. Sobald der Personenkreis jedoch außerhalb dieses Kreises stehende Personen betrifft, ist der Anwendungsbereich eröffnet und die Vorschriften der DSGVO müssen auch von Privatpersonen eingehalten werden. Dies gilt z.B. bei Vereinsmitgliedern, Kegelclubs, usw.

In diesem Fall sollten E-Mails dann, jedenfalls schon um auf der sicheren Seite zu sein, nur BCC: versendet werden.

Die Aufsichtsbehörden sind gemäß Art. 83 DSGVO dazu verpflichtet bei Kenntnisnahme eines Verstoßes ein Bußgeld zu verhängen, das im Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Im Hinblick auf diese Risiken kann nur dringend darauf aufmerksam gemacht werden E-Mails immer BCC: und nicht CC: zu versenden, um der Gefahr der Verhängung eines Bußgeldes bestmöglich vorzubeugen (Information von DATAKONTEXT GmbH, Frechen; Arbeitspapier 06, Juni 2019).

Bundesgerichtshof: Matratzen sind keine Hygieneartikel

Verbraucher-Widerrufsrecht

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 03.07.2019 ist ein jahrelanger Rechtsstreit zu Ende gegangen. Der BGH hat entschieden, dass Matratzen auch dann noch zurückgegeben und verkauft werden können, wenn sie ohne Schutzfolie ausprobiert wurden.

Matratzen seien keine Hygieneartikel und eher mit Kleidung vergleichbar.

Verbrauchern stehe mithin bei Fernabsatzverträgen auch dann ein Widerrufsrecht zu, wenn die Schutzfolie bereits entfernt wurde.

Im betreffenden Fall hatte ein Verbraucher im Jahre 2014 bei einem Online-Händler eine Matratze bestellt, die in einer Schutzfolie eingepackt war.

In den AGB des Händlers hieß es, dass das Widerrufsrecht bei versiegelten Waren, aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene vorzeitig erlösche, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Der Kläger aber entfernte die Schutzfolie nach dem Kauf, um die Matratze auszuprobieren.

Einige Tage später entschied der Mann sich jedoch die Ware zurückzusenden und verlangte vom Verkäufer Abholung und Rücktransport durch eine Spedition. Als der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nachkam, beauftragte er selbst einen Spediteur. Der Käufer beehrte nun Rückzahlung des Kaufpreises der Matratze, sowie Erstattung der Rücksendekosten durch den Spediteur in Höhe von insgesamt 1.190,11 EUR.

Bereits das Amts- und Landgericht Mainz waren davon ausgegangen, dass das Widerrufsrecht der Käufer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könne.

Entscheidend sei die Frage, ob hygienische Gründe einer Weiterveräußerung entgegenstünden. Da eine Matratze grundsätzlich gereinigt werden könne, sei der Verkäufer auch in der Lage sie weiter zu verkaufen.

Der BGH geht davon aus, dass die Ausnahmenvorschrift des § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht greife.

Dort heißt es: *(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, **nicht** bei folgenden Verträgen:*

3. Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Die Regelung basiert auf der EU-Verbraucherrechtlicherichtlinie. Im Leitfadensatz zur Auslegung dieser Richtlinie heißt es: *"Damit Artikel (...) vom Widerrufsrecht ausgenommen werden können, müssen triftige Gesundheitsschutz- oder Hygienegründe für die Versiegelung vorliegen".*

Eine Ausnahme könne demnach beispielsweise bei „Auflegematratzen“ gelten.

Der BGH legte die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vor. Dieser entschied im März dieses Jahres, dass eine Matratze nicht unter den Ausnahmetatbestand der Richtlinie falle.

Der EuGH führte in seiner Argumentation aus, Matratzen kämen eher einem Kleidungsstück nahe und damit einer Warenkategorie, für die eine Rücksendung nach Anprobe ausdrücklich vorgesehen sei. Zudem gäbe es sogar einen Markt für gebrauchte Matratzen.

Der BGH folgte nun in seinem Urteil dieser Auffassung und stellte fest, dass die Ausnahmeregelung für Hygieneartikel nur dann greife, wenn die Ware nach der Entfernung der Versiegelung endgültig nicht mehr verkehrsfähig sei.

Der Händler wurde mithin verurteilt dem Käufer den Kaufpreis sowie die verauslagten Transportkosten zu erstatten (BGH, Ur. v. 03.07.2019, Az. VIII ZR 194/16).

Bundesgerichtshof: Haftung eines Reiseveranstalters von Pauschalreisen bei Unfällen im Hotel

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Chancen für Urlauber erhöht, bei Unfällen während einer Pauschalreise finanziell entschädigt zu werden. Die Richter entschieden, dass Reisende sich nicht selbst mit den ausländischen Bauvorschriften auseinandersetzen müssen. Dies sei Aufgabe der Gerichte während des Prozesses.

Im betreffenden Fall forderte ein Mann rund 7.000,00 EUR von der TUI. Der Sohn seiner Lebensgefährtin war im Hotelzimmer auf Gran Canaria gegen eine geschlossene Balkontür gelaufen, die zersplitterte und hatte sich dabei an den Scherben in die Haut geschnitten, weshalb er fünf Tage nicht ins Wasser durfte.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hatte die Auffassung vertreten, dass die Glastür aufgrund einer kleinen Krone und eines dunkelblauen Punktes, die sich im oberen Teil der unteren Hälfte und etwa in der Mitte der Glasscheibe befunden hätten, für einen durchschnittlich aufmerksamen Hotelgast hinreichend erkennbar gewesen sei.

Auch wenn sich der untere Punkt nicht in Augenhöhe des Kindes befunden habe, sei die

Kombination der beiden „Warnaufkleber“ geeignet gewesen, auch ein Kind in diesem Alter dafür zu sensibilisieren, dass die Balkontür aus Glas bestehe.

Der BGH hatte an der Auffassung des OLG erst einmal nichts auszusetzen. Er führte jedoch weiter aus, dass er das OLG in der Pflicht sehe, die Einhaltung der spanischen Bauvorschriften zu prüfen.

Für den Fall, dass die Tür aus bruch sicherem Glas hätte sein müssen, hätten die zwei Aufkleber an der Scheibe das Problem auch nicht aus der Welt geschafft.

Der Kläger hatte im Prozess lediglich vorgetragen, dass eine Balkontür ja wohl so stabil sein müsse, dass ein Kind aus kurzer Entfernung dagegen laufen könne, ohne, dass die Scheibe zersplittere. Der BGH stimmte dem zu und urteilte, dieser Vortrag sei konkret genug für den Reiseveranstalter um Nachforschungen anzustellen.

Hintergrund des Rechtsstreits ist, dass Reiseveranstalter gewisse Vorkehrungen treffen

müssen, um ihre Kunden vor Schäden zu bewahren. Ein Verletzen dieser sogenannten Verkehrssicherungspflichten kann ansonsten einen Reisemangel mit den Folgen von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen nach sich ziehen.

Im Ergebnis wird der Fall nun an das OLG Celle zur Neuverhandlung zurückverwiesen. Das Gericht muss dann allen Umständen ausreichend Rechnung tragen und gegebenenfalls einen Sachverständigen für spanisches Baurecht einschalten (BGH Pressemitteilung Nr. 052/2019, v. 25.06.2019, Az. X ZR 166/18).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte

Stroot & Kollegen

Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285

49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570

Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de

www.bpl-recht.de

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter

<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>